(Nordpolen) in Handschuhen begraben. Das Brauchtum dürfte jedoch auch anderswo nachweisbar sein, da Handschuhe im Lauf der Zeit zum allgemeinen Bestandteil männlicher Kleidung wurden.

Als Rechtszeichen diente fast ausschließlich der Fingerhandschuh. Meist wurde nur ein einzelner Handschuh, und zwar jener der rechten Hand, verwendet. Der Fingerhandschuh ist genaues Abbild jener Hand, durch welche die Herrschaft ausgeübt wird. Der Handschuh im Recht ersetzte wahrscheinlich die Hand im Recht und versinnbildlichte „die Gewalt oder die Herrschaft über ein Objekt." (Ebd., S. 74) Mann bediente sich des Handschuhs, „wenn die Gewalt in die Hand eines anderen übergeht, beispielsweise bei Verkauf, Verzicht, Schenkung, Belehnung und -...- bei Amtseinsetzungen. Auch wenn es sich um Rechte an Personen handelt, kann das Sinnzeichen bei Übereignungen benutzt werden. Dann werden allerdings diese Personen in gewissem Grade als Sache aufgefasst. Ganz eindeutig ist dies bei Hörigen der Fall." (Ebd., S. 75.)

Bereits eine St. Galler Urkunde des Jahres 884 belegt eine Liegenschaftsübertragung durch Verwendung eines Handschuhs. Auch in England und den Niederlanden galt der Handschuh als Herrschaftszeichen bei Eigentumsübertragungen. Beispiele aus Zürich 1314 und 1327 zeigen Abtretungen von Hörigen durch Handschuhe.

Verlobung war Brautkauf

Wie Hörige wurden auch die unter dem Munt des Hausvaters stehenden Töchter mittels Handschuh verkauft. Verlobung war nichts anderes als Brautkauf und die Trauung war „Ausführung der Bestimmungen der Verlobung". Inhalt der Verlobung war die Übergabe der Gewalt (Munt - Hand; Bevormundung, Schutz) mittels Handschuh, wie drei Belege aus dem Oberitalien des 11. Jh.s zeigen. Mittels Handschuh ging die Frau in Holland vom 11. bis ins 17. Jh. von der Hand des Hausvaters in die des Schwiegersohnes, des neuen Vormunds über. Wenn der Bräutigam um "die Hand der Tochter" beim Schwiegervater anhielt, ging es um die Hand (Munt) des Vaters, die durch den Handschuh übergeben wurde, womit nichts anderes als eine Eigentumsübertragung stattfand. Unverheiratet verstorbenen Frauen wurde in Deutschland, England und Schottland ein Handschuh mit in das Grab gelegt. (Vgl.: Schwineköper Berent, Handschuh, 1981/1938, S. 142.) Bei Verehelichung von Hörigen kam es in Deutschland im 15. und 16. Jh. zu Handschuhabgaben, welche dem Herrn oder seinem Stellvertreter, in Anerkennung seiner Rechte gegeben wurden. Derselbe Rechtsbrauch findet sich im Toggenburg (CH) anno 1470 und in einem Vertrag der Bodenseeklöster anno 1560. (Vgl.: Ebd., S. 112, Anm. 194.)